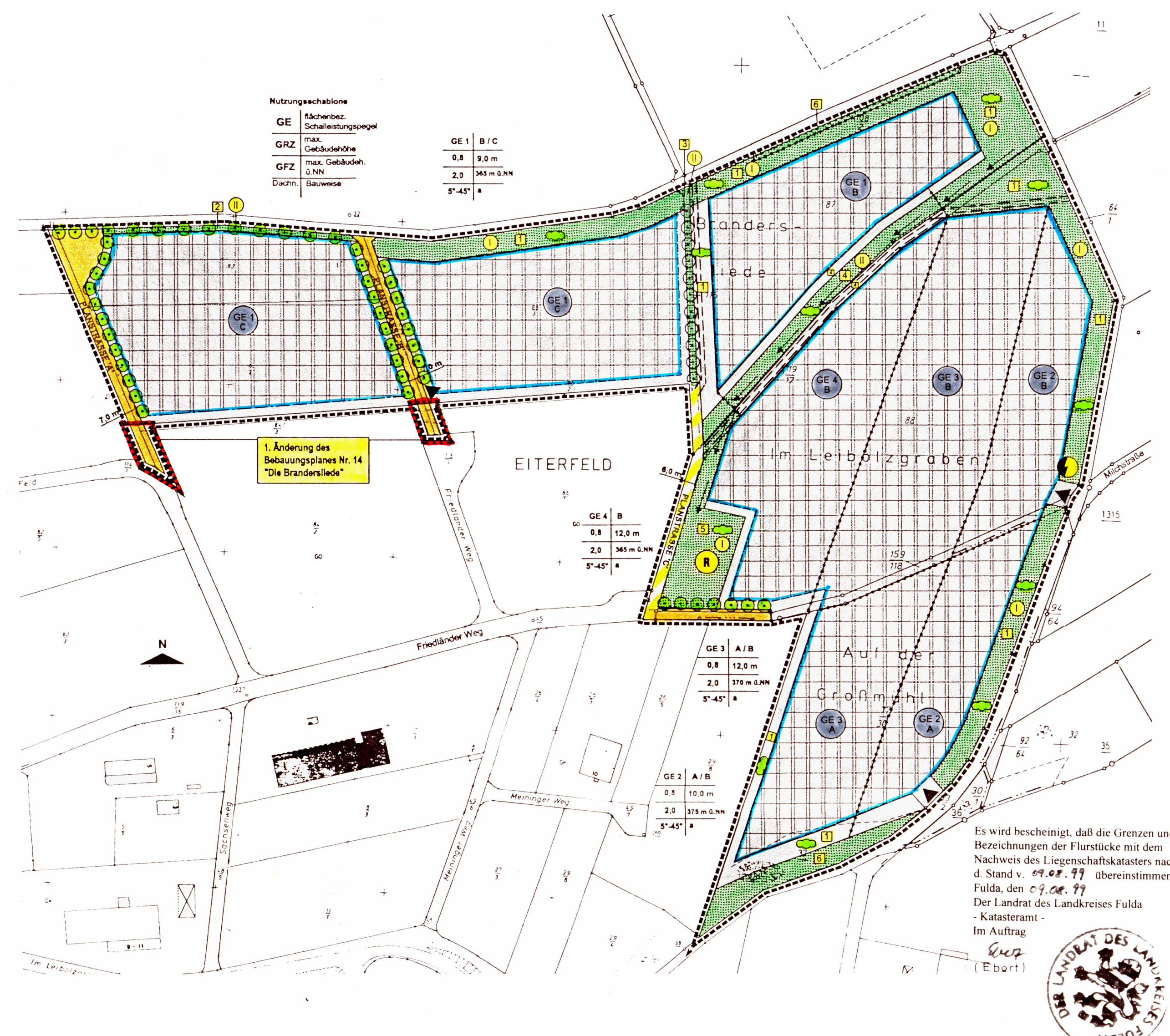


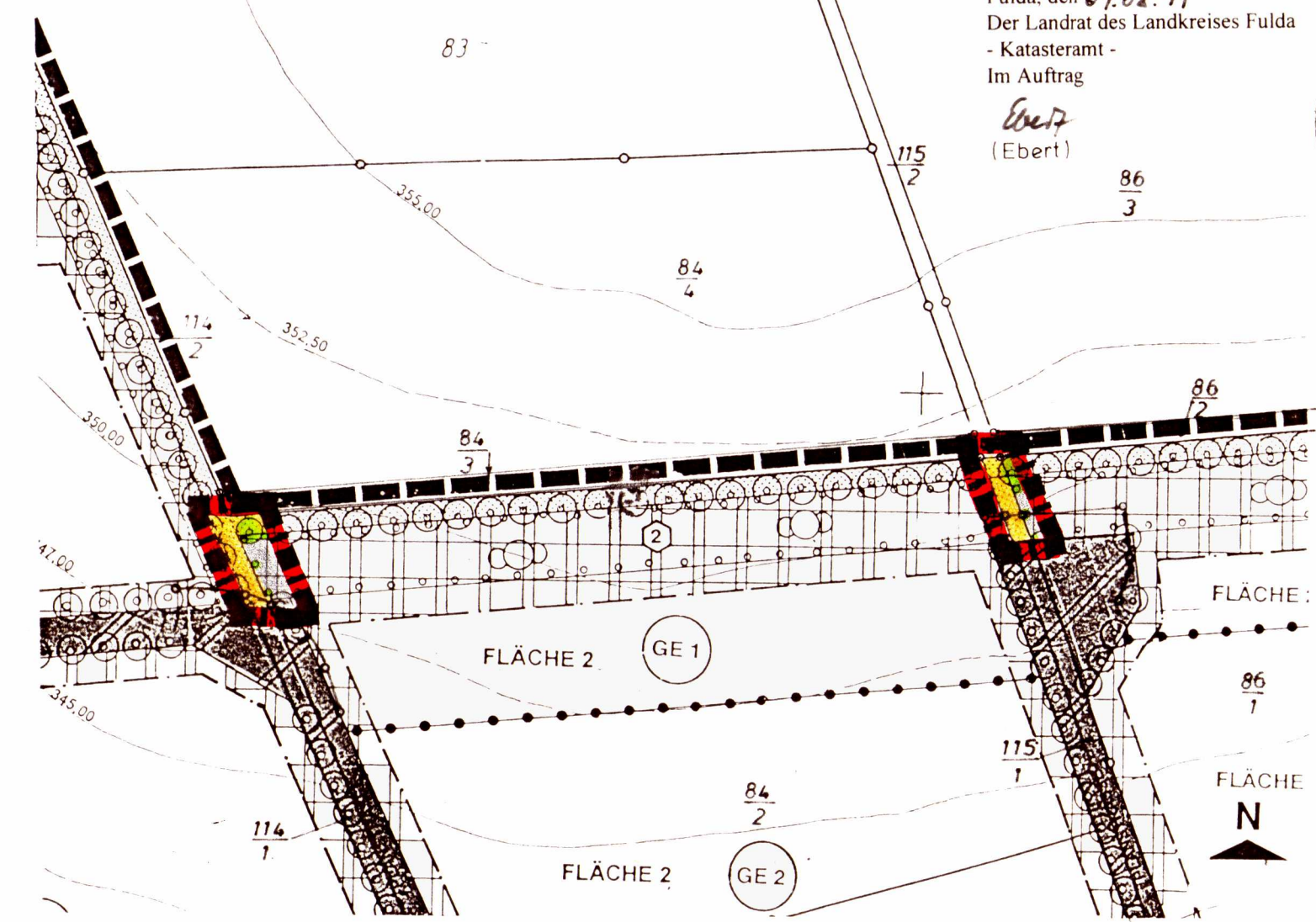


1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Die Brandersliede"

Der Gemeinde Eiterfeld, Ortsteil Eiterfeld

Der Bebauungsplan Nr. 14 "Die Brandersliede" der Gemeinde Eiterfeld (in der Fassung vom 11.12.1990) wird im Bereich der als "öffentliche Verkehrsfläche - Wirtschaftsweg" (Flurstücke 114/2 teilweise, 115/2 teilweise, 84/3 teilweise, 86/2 teilweise) festgesetzt, im Bereich der als "nicht überbaubare Grundstücksfläche GE 1" (Flurstücke 84/2 teilweise, 86/1 teilweise) festgesetzt und im Bereich der als "Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern" festgesetzten Flächen geändert.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach d. Stand v. 09.08.99 übereinstimmen. Fulda, den 09.08.99 Der Landrat des Landkreises Fulda - Katasteramt - Im Auftrag (Ebert)



Legende (vor der Änderung)

- Öffentliche Verkehrsfläche - Wirtschaftsweg
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche GE 1
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen

Maßstab 1 : 1500

PLANZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

RECHTSGRUNDLAGEN (in der jeweils gültigen Fassung):
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Maßnahmenverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenV)
- Bauzonierungsverordnung (BauZVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Garagenverordnung (GAVO)
- Stellplatzverordnung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HNatSchG)
- Hessisches Wassergesetz (HWVG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB, § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO)

- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- 1.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 2.1 GE 1, GE 2, GE 3 + GE 4 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber/innen und Betriebsleiter/innen sind zulässig.
Im Gewerbegebiet sind gem. § 1 (5) BauNVO Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke nicht zulässig.
Einzelhandelsbetriebe sowie alle Vergnügungsstätten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind unzulässig.
Ausnahme: zulässig sind Verkaufsstellen innerhalb von Betrieben, die zu weiteren Vermarktung eigener oder weiterverarbeiteter Erzeugnisse erforderlich sind. Die Verkaufsfläche darf nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen (max. 200 qm VKF).
Unzulässig sind oberirdische Gastankanlagen und Lagerplätze für Altmetalle, Betriebe, für die nach den gesetzlichen Vorgaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, sind unzulässig.

- 2.1.1 A, B, C vgl. Flächenbezogene Schalleistungspegel unter Pkt. 11.3

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 2.2.1 0,8 Grundflächenzahl GRZ (max.)
- 2.2.2 0,8 Geschosflächenzahl
- 2.2.3 a Offene Bauweise ohne Längenbegrenzung; abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude und Gebäudegruppen von über 50 m Länge bei Einhaltung des jeweiligen bauordnungsrechtlichen Grenzabstandes zulässig
- 2.2.4 5° - 48° Dachneigung
- 2.2.5 Dachfarben in gedeckten Farbtönen (z.B. braun, rotbraun, rot, grün, grau, beige)
- 2.2.6 Fassadengestaltung in gedeckten Farbtönen (z.B. braun, rotbraun, grün, blau, grau, beige)
- 2.2.7 Gebäudehöhe max.
9,00m GE 1 (365 m ü.NN) dürfen nicht überschritten werden
10,00m GE 2 (375 m ü.NN) dürfen nicht überschritten werden
12,00m GE 3 (370 m ü.NN) dürfen nicht überschritten werden
12,00m GE 4 (365 m ü.NN) dürfen nicht überschritten werden

*vgl. Höhenlinien lt. Höhenplan

- 2.2.8 Dem Bauantrag ist ein Höhenplan, der die natürliche Geländeform in Grundriß und Schnitt zeigt, beizufügen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 + § 23 BauNVO)

- 3.1 Baugrenze
- 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche GE
- 3.3 Nicht überbaubare Grundstücksfläche GE

- 4.1 Sonstiges
- 4.2 Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
- 4.3 Sichtdreieck, die Sichtfläche ist von jeglicher Sichtbehinderung, sonstiger Ablagerung und sich behinderndem Bewuchs und dergl. über 0,80 m freizuhalten.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 5.1 Straßenbegrenzungslinie
- 5.2 Öffentliche Verkehrsfläche - Fahrbahn - bituminöse Versiegelung incl. Pflasterzone bis zu einer max. Gesamtbreite von 5,50 m zulässig; Gehweg - (z.B. Pflaster, Platten, wassergebundene Decke) max. Befestigungsbreite 1,50 m
Pflanzstandort für Straßenbäume - mit wasserdurchlässigen Materialien auszubauen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Pflaster, Platten)
- 5.3 Straßenfläche mit besonderen Festsetzungen
Diese Verkehrsfläche ist nur bei Erschließungsbedarf der nördlichen Grundstücke auszubauen. Ansonsten bleibt der Weg als Gras-/Schotterweg zur Unterhaltung der angrenzenden Grünflächen und des Regenrückhaltebeckens in seinem jetzigen Ausbaustand erhalten.
- 5.4 Ein- und Ausfahrtsbereich
- 5.5 Böschungen sind auf den privaten Grundstücken zu verziehen. Die zum Ausbau der Straßen erforderlichen Böschungen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- 6.1 Öffentliche Grünfläche
- 6.1.1 Regenwassermulde, periodisch wasserführend
- 6.1.2 Regenrückhaltebecken
- 7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 7.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen TEIL „B1 - B6“
 - 7.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - 7.2.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Die Fläche ist zu 60 % waldfertig mit Baumgruppen und Feldgehölzen (Bäumen und Sträuchern) lt. Pflanzliste Pkt. 10.2 zu bepflanzen. Die Gehölze sind flächig anzupflanzen. Randlich dazu sind ca. 2,50 m breite Flächen als Grashochstaudenflur anzulegen und durch Mahd zu unterhalten. Parallel zum nördlichen und östlichen Wirtschaftsweg sind Obstbaumhochstämme oder Laubbaumhochstämme zu pflanzen (ca. alle 7,00 - 8,00 m 1 Baum). Abgrabungen sind unzulässig. Aufschüttungen an den Grenzen des Geltungsbereichs sind in einer Höhe von 1,00 m - 1,50 m zulässig.
 - 7.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
Die Fläche ist mit einer Baumreihe (10 Stück) zu ergänzen und mit einer Hecke lt. Pflanzliste Pkt. 10.2 zu bepflanzen.
 - 7.2.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
Die Fläche ist mit einer Baumreihe (11 Stück) lt. Pflanzliste Pkt. 10.1 zu bepflanzen.
 - 7.2.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
Die Fläche ist mit Baumgruppen und Feldgehölzen (Bäumen und Sträuchern) lt. Pflanzliste Pkt. 10.4 zu bepflanzen. Die Gehölze sind flächig anzupflanzen. Randlich dazu sind nach Norden und Süden jeweils ca. 2,50 m breite Flächen als Grashochstaudenflur anzulegen und durch Mahd zu unterhalten. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist ein naturnaher Entwässerungsgraben anzulegen und zu unterhalten. Innerhalb der Grünfläche und Flächen zum Anpflanzen ist eine Verbindungsstraße zwischen den Gewerbegebieten GE 1 B und GE 4 B in einer max. Breite von 6 m zulässig.
 - 7.2.5 Anlage eines Regenrückhaltebeckens / Erdbeckens - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern lt. Pflanzliste Pkt. 10.3.
 - 7.3 Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen nach Liste Pkt. 10.1
Die in der Planzeichnung angegebenen Standorte sind bei der Bepflanzung sinngemäß anzuwenden. Die Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen (Baumarten lt. Pflanzliste). Einzelne Baumstandorte in versiegelten Flächen sind mit einer mind. 3,00 m² großen Baumscheibe zu versehen, (z.B. wassergebundene Decke mit Mageraseneinsaat)
 - 7.4 Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen „I“ + „II“

- 8.1 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme für private Eingriffe
„I“ - Die im Bebauungsplan mit „I“ gekennzeichneten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem im Bebauungsplan mit „I“ bezeichneten Bereich als Sammelausgleichsmaßnahme gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz für private Eingriffe durch Versiegelung zugeordnet.
- 8.2 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme für öffentliche Eingriffe
„II“ - Die im Bebauungsplan mit „II“ gekennzeichneten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem im Bebauungsplan mit „II“ bezeichneten Bereich als Sammelausgleichsmaßnahme gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz für öffentliche Eingriffe durch Versiegelung zugeordnet.
Die Ausgleichsmaßnahmen sind sofort nach Inanspruchnahme des Baugebietes durchzuführen.

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

- 9.1 Vorhandene Flurgrenzen
- 9.2 vorhandene Flurstücksgrenzen
- 9.3 Flurstücksbezeichnung
- 9.4 Leitungsrecht für Stromversorgungskabel
- 9.5 Trafostation
- 9.6 Höhenlinie - vgl. Höhenplan in der Begründung
- 9.7 Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs sind nur nachrichtlich.

Pflanzliste:

- 10.1 Hochstämmige Laubbäume
Die in der Planzeichnung angegebenen Standorte sind bei der Bepflanzung sinngemäß anzuwenden.
Straßenbäume und Baumgruppen zur inneren Durchgrünung (Hochstamm StU 12/14 cm (Pflanzabstand 6 - 8 m):
 - Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
 - Spitzahorn (Acer platanoides)
 - Feldahorn (Acer campestre)
 - Winterlinde (Tilia cordata)
 - Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
- 10.2 Gehölzpflanzung Feldgehölze, Baumhecken, walddartige Bestände, ca. 3,00 m bis 12,00 m breit:
Die Baum-Sträuchpflanzungen sind in Gruppen von 8 - 10 Pflanzen einer Art je Gruppe zu pflanzen. Der Abstand beträgt 1,00 m. Die Sträucher und Heiser sollen eine Mindesthöhe von 1,25 m - 1,50 m haben. Innerhalb des Feldgehölzes sind Hochstämme als Überhälter zu pflanzen. An den Grenzen zu Wirtschaftswegen sind ca. 2,50 m breite Streifen als Grashochstaudenflur anzulegen und durch Mahd zu unterhalten.
Bäume / Heister (2 x verpflanzte, Höhe 125-150 cm):
 - Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Sleiche (Quercus robur)
 - Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
 - Vogelkirsche (Prunus avium)
 - Traubeneiche (Quercus petraea)
 - Feldahorn (Acer campestre)
 - Hase (Corylus avellana)
 - Wildrose (Rosa canina)
 - Sträucher:
 - Weißdorn (Crataegus monogyna, C. oxyacantha)
 - Schlehe (Prunus spinosa)
 - Hundrose (Rosa canina)
 - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
 - Hartnagel (Cornus sanguinea)
 - Heckenrose (Lonicera xylosteum)
 - Liguster (Ligustrum vulgare)
 - Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)

- 10.3 An den Regenwassermulden und den Regenrückhaltebecken sind randlich punktuell Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. An den Grenzen sind ca. 2,50 m breite Streifen als Grashochstaudenflur anzulegen und durch Mahd zu unterhalten. Die restlichen Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

- Bäume als Heister:
 - Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
 - Vogelkirsche (Prunus avium)
 - Feldahorn (Acer campestre)
 - Hase (Corylus avellana)
 - Sträucher:
 - Schneeball (Viburnum opulus)
 - Pflaume (Elaeagnus)
 - Weißdorn (Crataegus monogyna, C. oxyacantha)
 - Schlehe (Prunus spinosa)
 - Hundrose (Rosa canina)
 - Hartnagel (Cornus sanguinea)

- 10.4 Kletterpflanzen für Fassadenbegrünung, z.B.:
 - Efeu (Hedera helix)
 - Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata Veichi)
 - Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)
 - Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris)
 - Blauregen (Wisteria sinensis)
 - Kletterkirsche (Polygala vulgaris)
 - Pfleilwinde (Aristolochia durior)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 11.1 Von den Anlagen nach § 19 (4) BauNVO, die die zulässige Grundflächenzahl überschreiten, sind mindestens 50 % mit wassergebundener Decke, Rasengittersteinen oder dergl. oder geringer versiegelnden Materialien zu befestigen oder mit Grasdächern zu versehen.
Anlagen zur Sammlung von Regen- und Dachflächenwasser werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.
- 11.2 Zulässig sind innerhalb des GE-Gebietes gemäß § 1 (5-9) BauNVO nur Betriebe, von denen Anlagen keine störenden, bodennahen Geruchs- und Schallemissionen (gas- und staubförmig) ausgehen. Die Emissionen sind nach Ziffer 2.4 der TA Luft in der Fassung vom 27.02.1989 abzuheilen.
- 11.3 Lärmschutzmaßnahmen
Der Bebauungsplan der Marktgemeinde Eiterfeld wird im Sinne von Paragraph 1 (4) BauNVO nach der maximal zulässigen Schallemission gegliedert (unter Beachtung des Beschlusses des BVerwG vom 18.12.1990, Az.: 4N 6/83 - VGH München).
Im Zuge dieser Gliederung werden ausbreitungswirksame Schalleistungspegel L_{wa} in dB (A) je Quadratmeter festgesetzt, die durch anzuleitende Betriebe - gemittelt über die Fläche des Betriebes - nicht überschritten werden dürfen.

flächenbezogene Schalleistungspegel L _{wa} in dB (A) je qm		
Fläche GE A (GE3 und GE4 südliche Fläche)	Fläche GE B (GE1 nördliche Flächen, GE2, GE3, GE4 mittlere Fläche)	Fläche GE C (GE1 nordwestliche Flächen)
TAG NACHT	60 45	65 50

- 11.4 Die angegebenen Werte für den flächenbezogenen Schalleistungspegel werden unter der Annahme einer freien Schallausbreitung von Emissions- zum Immissionsort errechnet. Bei Errichtung eines zusätzlichen Hindernisses mit abschirmender Wirkung auf dem Ausbreitungsweg (z.B. Gebäude oder Abschirmwälle bzw. -wände) kann der Betrag des sich daraus ergebenden Einfüßungsdämm-Maßes zum vorgegebenen Schalleistungspegel für den Bereich der Wirksamkeit des Schallschirms addiert werden. Insofern handelt es sich bei den flächenbezogenen Schalleistungspegeln um ausbreitungswirksame Schalleistungen.
- 11.5 Schallschutz:
Gem. § 9 (1) 24 BauGB und gem. § 50 BImSchG sind bei Bedarf Schallschutzvorkehrungen für die zu errichtenden Wohngebäude durch den / die Grundstückseigentümer / in zu treffen.
- 11.6 Grünordnung
Mindestens 50 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Die Bestandsflächen sind als Baum- und Strauchpflanzung anzulegen (lt. Pflanzliste Pkt 10.2).
- 11.6.2 Pro 250 qm Grundstücksfläche ist ein höherwachsender hochstämmiger Laubbau (lt. Pflanzliste Punkt 10.1) zur randlichen Einbindung und inneren Durchgrünung zu pflanzen und zu unterhalten.
Falls durch die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern die Durchführung späterer Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstücks für eine angemessene Ersatzpflanzung Sorge getragen wird. In

jeder Phase der Baudurchführung sind die gepflanzten Bäume und Sträucher vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

- 11.6.3 Die auf dem Gelände entstehenden Böschungen sind flächig lt. Pflanzliste Pkt. 10.2 mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 11.6.4 Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist vom Bauherren in einem besonderen Freiflächenplan darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.

- 11.7 Fassadengestaltung
Die südwestexponierten Fassadenfronten von über 30 m Länge sind durch Anpflanzung von Laubbäumen (ca. alle 10 m) gliedernd zu gestalten, die Pflanzmaßnahmen sind auf die bauliche Anlage abzustimmen, z.B. auf Ein- und Ausgänge, architektonische Vorgaben, Belichtung etc. Ebenso sollten mind. 20 % der fensterlosen Fassaden mit Kletterpflanzen lt. Pflanzliste begrünt werden und soweit erforderlich, mit Kletterhilfen ausgestattet werden.

- 11.8 Stellplätze
Auf den Parkplätzen ist für je 5 Stellplätze mindestens ein Laubbau zu pflanzen und zu unterhalten. Diese Baumpflanzungen sind nicht auf das Pflanzgebot für die nicht überbaubaren Flächen anzurechnen. Die Baumscheibe muß mindestens 3 qm pro Baum betragen.
Ab 6 Stellplätzen ist neben der Baumpflanzung grundsätzlich eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen vorzunehmen. Entstehende Böschungen zwischen den einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen / begrünen.

- 11.9 Oberflächenmaterialien für Freiflächen, Stellplätze, Höfe, Lagerplätze und dergleichen sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien auszubauen, z.B. mit Pflaster mit großer Fuge, wassergebundener Decke oder Schotterrasen.
Bituminöse und gepflasterte Oberflächen sind für Fahrräder und Grundstücks- und Gebäudezufahrten als auch für Höfe und Lagerflächen zulässig, die für den Schwerverkehr zugänglich als auch vom Betriebsablauf notwendig sind (Ausbau lt. Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen / EE '85), jedoch darf der Anteil von Asphalt- und Betonflächen max. 30 % dieser Flächen nicht übersteigen.

- 11.10 Werbeanlagen
Werbeanlagen an Gebäuden dürfen max. 10 % der Fassadenfläche einnehmen, an der sie angebracht sind, jedoch zusammenhängend nicht größer als 6 qm sein.
Werbeanlagen dürfen die Firsthöhe der Gebäude, an denen sie angebracht sind, nicht übersteigen. Selbständige Werbeanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nicht höher als 5 m sind und sich in das Gesamtbild einfügen.
Unzulässig sind grell leuchtende und blinkende Werbeanlagen.
Unzulässig sind Fremdwerbung, Werbung mit wechselndem Licht und Werbung auf Dachflächen. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

- 11.11 Beleuchtung
Beleuchtungsanlagen außerhalb öffentlicher Verkehrsräume sind bis zu einer Lichtpunktöhe von 12 m zulässig. Ihr Betrieb darf Nachbargrundstücke und Verkehrsflächen nicht störend beeinträchtigen. Sie sind blendfrei auszuführen.

- 11.12 Niederschlagswasser
11.12.1 Niederschlagswasser ist im Trennsystem dem Regenrückhaltebecken bzw. den vorgelagerten Entwässerungsgräben zuzuleiten. Es darf nicht in den Schmutzwasserkanal gelangen.
Zusätzliche Wassermengen, die im Entwurf nicht berücksichtigt sind, insbesondere Niederschlagswasser von angrenzenden unbefestigten Flächen, dürfen aus hydraulischen und wasserwirtschaftlichen Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

- 11.12.2 Die geplante Trennkanalisation im Bereich des Gewerbegebietes setzt eine strikte Trennung von häuslichem Abwasser und Niederschlagswasser voraus. Das häusliche Abwasser ist ausnahmslos über den Anschlußkanal zur geplanten Ortskanalisation und damit der Kläranlage zuzuführen. Das Niederschlagswasser sollte auf den jeweiligen Grundstücken versickern, in Zisternen gepuffert und möglichst verwertet werden.

- 11.12.3 Sollte im Plangebiet betriebliches- / gewerbliches Abwasser anfallen, ist die Wasserbehörde im Einzelfall zu hören.

- 11.12.4 Die Entwässerung in Trennsystem erfordert bei der Ausführung eine intensive Bauüberwachung. Die Bestandspläne sind nach Durchführung der Bauarbeiten der Wasserbehörde vorzulegen.

- 11.13 Unbelasteter Erdaushub soll verwertet werden, so daß bereits im Vorfeld der Planungen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die ein Anfall unbelasteten Materials minimiert wird bzw. eine sinnvolle Verwertung gewährleistet ist (z.B. im Garten- und Landschaftsbau bei der Gartengestaltung).

- 11.14 Bodendenkmale
Bei Funden von Bodendenkmalen (§ 19 ff DSchG) während der Ausführung der Erdarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Marburg unverzüglich zu verständigen.

- 11.15 Umweltfreundliche Energiegewinnung
Nichtspeigelnde Solar Kollektoren sind zulässig. Die Verwendung von Erdgas wird empfohlen.

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 Erweiterung des Gewerbegebietes „Die Brandersliede“ in Eiterfeld und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Eiterfeld im Ortsteil Eiterfeld im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 BauGB am 01.10.1998 beschlossen. Der Beschluß wurde am 25.06.1999 öffentlich bekanntgegeben.

Die Unterrichtung der Bürger und Bürgerinnen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 05.07.1999 bis einschließlich 06.08.1999 statt.
Dieser Termin wurde am 25.06.1999 öffentlich bekanntgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 25.06.1999 bis einschließlich 06.08.1999.

Der Entwurf wurde zur öffentlichen Auslegung am 01.10.1998 beschlossen.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 25.06.1999 ortsüblich.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 05.07.1999 bis einschließlich 06.08.1999.

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 BauGB am 25.06.1999 von der Auslegung benachrichtigt.

Der Bebauungsplan Nr. 16 Erweiterung des Gewerbegebietes „Die Brandersliede“ in Eiterfeld und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde gemäß § 10 BauGB von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld am 23.09.1999 als Sitzung beschlossen.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld hat den Beschluß der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld am 18.10.1999

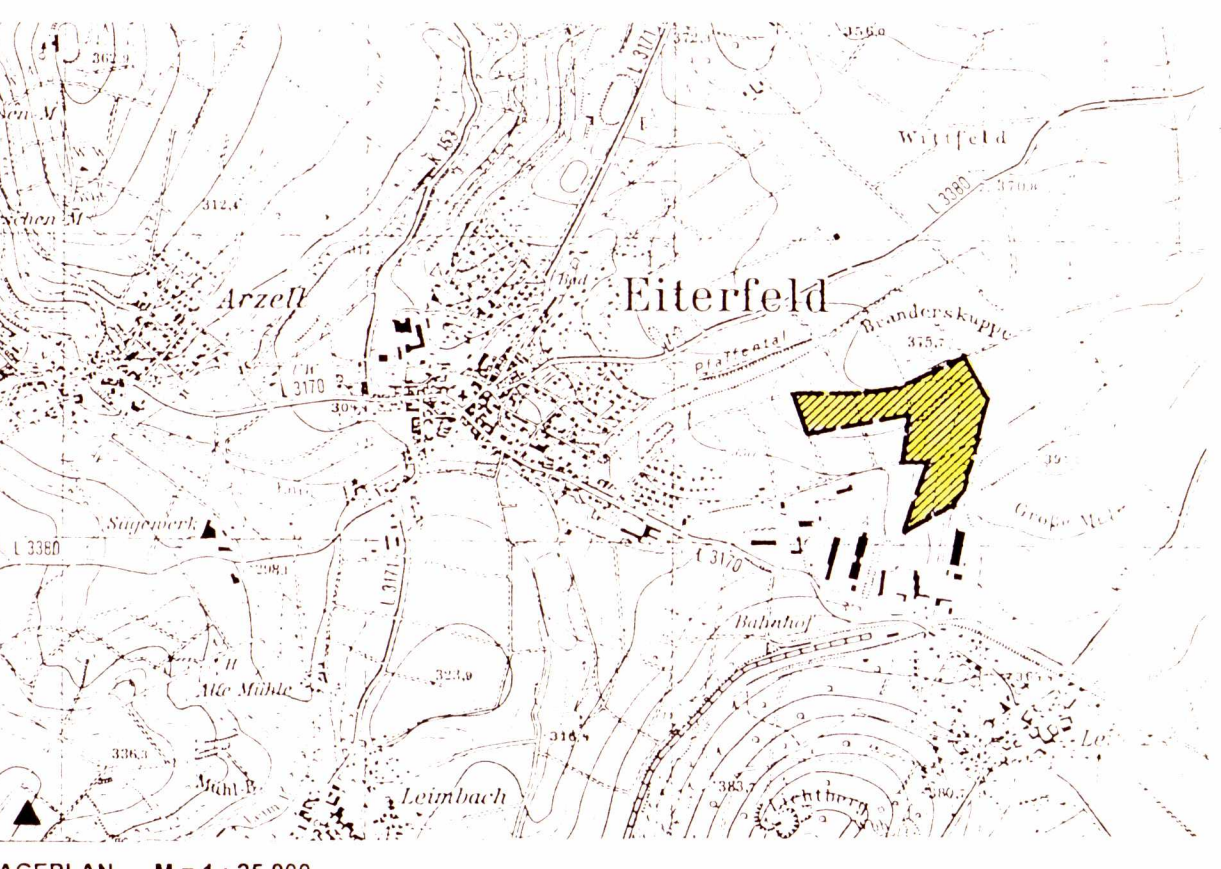
VERMERK ÜBER DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 16 Erweiterung des Gewerbegebietes „Die Brandersliede“ in Eiterfeld und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde am 23.09.1999 gemäß § 10 (3) BauGB von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld ortsüblich bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 16 Erweiterung des Gewerbegebietes „Die Brandersliede“ in Eiterfeld und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit Begründung tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Eiterfeld, den 1. Nov. 1999

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld
(Jost)
(Bürgermeister)



BEBAUUNGSPLAN NR. 16

Erweiterung des Gewerbegebietes
"Die Brandersliede"
und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14

Marktgemeinde Eiterfeld
Ortsteil Eiterfeld

PLANUNGSGRUPPE STADT + LAND	Im Auftrag der Marktgemeinde Eiterfeld
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung Kohlenstraße 20, 34121 KASSEL TEL.: (0561) 26 21 8, FAX: 26277	36 132 EITERFELD
DATUM: 11. Oktober 1999	M = 1 : 2.000